

Von: Recht und Handel (vzbv)
Betreff: Nachtrag zum Austausch zu Online-Marktplätzen aus Drittstaaten am 4. Juni

Von: Vorstaendin (vzbv)
Gesendet: Freitag, 7. Juni 2024 11:54
Betreff: Nachtrag zum Austausch zu Online-Marktplätzen aus Drittstaaten am 4. Juni

Anrede (red. Änderung),

vielen Dank noch einmal für die Organisation der Gesprächsrunde am 4. Juni und die Möglichkeit unsere Punkte vorzubringen. Wie besprochen schicke ich Dir auf diesem Wege noch einmal unsere wichtigsten Punkte schriftlich zu.

Wir sehen seit Jahren Probleme für Verbraucher:innen, wenn diese über einen Online-Marktplatz direkt bei einem Anbieter aus Drittstaaten einkaufen. Das sind einerseits Probleme (red. Einf. <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/grenzenloser-aerger-statt-bequemer-online-kauf>) mit nicht-konformen und unsicheren Produkten, aber auch Probleme mit Widerrufs- und Gewährleistungsrechten. Dies bestätigen auch Untersuchungen (red. Einf.: <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/grenzenloser-aerger-statt-bequemer-online-kauf>) von Verbraucherverbänden in ganz Europa.

Mit dem Digital Services Act (DSA) wurden Online-Plattformen neue Sorgfaltspflichten auferlegt. Die Regeln sind neu in Kraft und müssen jetzt konsequent durchgesetzt werden. Jedoch ist es Ziel des DSA, möglichst horizontal alle Online-Plattformen zu regulieren. Es gab nie den Anspruch seitens der Regulierer, passgenaue Lösungen für spezielle Geschäftsmodelle zu finden. Denn auch Online-Marktplätze sind nicht miteinander zu vergleichen. Die Marktschwärmer-App, auf der lokale Bauern ihre Produkte an die Großstädter verkaufen, braucht in Teilen natürlich andere Vorgaben als ein Online-Marktplatz, deren Geschäftsmodell darauf basiert, Händlern aus Drittstaaten direkten Zugang zu Verbraucher:innen in der EU zu verschaffen. Nun hätte der europäische Gesetzgeber in jüngerer Vergangenheit bereits die Möglichkeiten gehabt, die Schwächen des DSA diesbezüglich auszugleichen. Leider wurde dies aber mit dem Argument unterbunden, dass der DSA die Sorgfaltspflichten für Online-Marktplätze abschließend regelt.

Ein wesentlicher Aspekt für den vzbv ist die Frage zur *Haftung für entstandene Schäden*. Hier sieht der vzbv eine Schutzlücke für Verbraucher:innen bei Direktkäufen aus Drittstaaten über Plattformen. Für den vzbv muss sichergestellt werden, dass Verbraucher:innen nicht auf ihren Schäden sitzen bleiben, wenn kein anderer Wirtschaftsakteur greifbar ist. In diesen Fällen müssen aus Sicht des vzbv die Online-Marktplätze subsidiär in die Verantwortung genommen werden. Wenn also alle Sicherheitsnetze vorher nicht greifen, muss in letzter Konsequenz der Online-Marktplatz haften. Es müsste aus Sicht des vzbv also entweder der Artikel 6(3) DSA entsprechend angepasst werden oder es muss klargestellt werden, dass der DSA nicht abschließend ist und man in anderen Rechtsakten (z.B. Produkthaftungsrichtlinie) passgenauer regeln kann. Aus Sicht des vzbv ist dies eigentlich möglich. Artikel 2(4) DSA besagt, dass die Regeln des DSA andere Rechtsakte unberührt lassen, die den DSA präzisieren und ergänzen. Nun hat die EU-Kommission bisher allerdings alle Versuche blockiert, verschärfte Regeln für Online Marktplätze einzuführen, mit Verweis auf den DSA.

Über die Haftungsfrage hinaus sieht der vzbv zudem nachfolgenden kurzfristigen sowie mittelfristigen Handlungsbedarf:

Kurzfristiger Handlungsbedarf

Neben der Zollreform wird auf europäischer Ebene derzeit auch die Spielzeugverordnung verhandelt. Beide Regelungen bieten Möglichkeiten, weitere Sorgfaltspflichten für Online-Marktplätze zu etablieren.

Zudem bedarf es einer schnellen und konsequenten Durchsetzung der neuen Regeln des Digital Services Acts.

EU-Zollreform:

- Der vzbv begrüßt die Intention der EU-Kommission sehr, dass Verbraucher:innen durch das Institut des „fiktiven Einführers“ zukünftig sicher sein können, dass die Produkte allen Regeln der EU entsprechen.
- Aus Sicht des vzbv muss dies im Text jedoch deutlicher werden. Zwar wird durch die Definition deutlich, dass der fiktive Einführer als Einführer gilt. In Erwägungsgrund 14 heißt es allerdings, dass sich die Pflichten des „fiktiven Einführers“ von den Pflichten der übrigen Einführer unterscheiden. Dies sollte aus Sicht des vzbv gestrichen werden.
- Zudem sollte klarer herausgestellt werden, welche Pflichten die Betreiber von Online-Marktplätzen im Hinblick auf die Produktsicherheit zukünftig haben.
- Sorgfaltspflichten sollten schnellstmöglich gelten – Umsetzungsfristen sollten diesbezüglich angepasst werden.

EU-Spielzeugverordnung:

- Unbeschadet des Verbots der allgemeinen Überwachung gemäß DSA sollten ex-ante- und ex-post-Abgleiche mit Datenbanken für gefährliche Produkte (z.B. Safety Gate) durchgeführt werden müssen.
- OM müssen verpflichtet werden zu prüfen, dass ein Digitaler Produktpass (wird in der Spielzeugverordnung und der Ökodesignverordnung eingeführt) vorhanden ist.
- OM sollten als Wirtschaftsakteure definiert werden mit abgestufter Verantwortungskette, mindestens aber müssten Online-Marktplätze im Falle der Direktverkäufe aus Drittstaaten verpflichtet werden zu prüfen, ob ein verantwortlicher Wirtschaftsakteur angegeben wurde und dieser auch existiert.

Durchsetzung

- Der Digital Services Act sowie die ab Dezember gültige Allgemeine Produktsicherheitsverordnung bringen zahlreiche neue Sorgfaltspflichten für OM. Diese müssen konsequent durchgesetzt werden.
- Ertüchtigung der Marktüberwachung: Es braucht eine bessere Ausstattung der Marktüberwachungsbehörden, mehr Kompetenz im Bereich des Online-Handels und vor allem Strategien für eine effiziente Online-Marktüberwachung.

Mittelfristiger Handlungsbedarf

Digital Services Act (DSA)

- Mittelfristig sehen wir vor allem, dass der DSA nochmal angepasst werden muss. Wir verstehen, dass man davor zurückschreckt, jetzt Regeln außerhalb des DSA zu schaffen, um Inkonsistenzen zu vermeiden. Es wird jedoch deutlich, dass manche Vorgaben – weil für alle Online-Plattformen gültig – bzgl. der Online-Marktplätze nicht ausreichen. Dazu zählt u.a. das allgemeine Überwachungsverbot aus Art. 8 DSA, das im Bereich soziale Medien vom vzbv unterstützt wird, für OM's jedoch unangemessen ist.
- Wir brauchen ex-ante- und ex-post-Abgleiche mit Datenbanken für gefährliche Produkte. Mit der Allgemeinen Produktsicherheitsverordnung wird eine gemeinsame Schnittstelle zum Safety-gate verpflichtend eingeführt.
- Zudem bedarf es aus Sicht des vzbv eine Verpflichtung der OM's, im Falle der Entfernung nachweislich unsicherer Produkte auch gleiche Produkte bei anderen Händlern proaktiv zu entfernen. Ebenso muss sichergestellt werden, dass entfernte Produkte nicht Tage oder Wochen später wieder angeboten werden.
- Mehr Transparenz bzgl. der eigentlichen Vertragspartner, denn den Verbraucher:innen ist häufig nicht klar, dass sie nicht bei der Plattform, sondern bei einem Dritten kaufen.

Digital Fairness Initiative

- Die EU-Kommission evaluiert gerade das europäische Verbraucherrecht im Hinblick auf dessen Eignung, online genauso fair zu sein wie offline. Durch suchtgefährdende und manipulative Designs werden Verbraucher:innen zu Handlungen verleitet, die zu ihrem Nachteil sind. Wir brauchen diesbezüglich klare Designvorgaben und explizite Verbote. Hierzu können wir gerne noch einmal ausführlicher sprechen.

Wirtschaftsakteure (Marktüberwachungsverordnung/NLF)

- Online-Marktplätze müssen als Wirtschaftsakteur definiert werden. Die EU-Kommission evaluiert gerade den Artikel 4 der Marktüberwachungsverordnung. Dies muss angepasst werden. Hinzu kommt, dass das Konzept des Bevollmächtigten mit klareren Vorgaben versehen werden muss. Dazu gehört, dass der Bevollmächtigte auch über den Zeitpunkt des Inverkehrbringens hinaus die Verantwortung für das Produkt übernehmen muss. Auch sollte es mehr Vorgaben geben, wer als Bevollmächtigter benannt werden kann. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Bevollmächtigte im Schadensfall über die Ressourcen (inkl. Versicherung) verfügt, den Schaden auch zu begleichen.

Wir freuen uns, wenn unsere Punkte in eure Überlegungen aufgenommen werden.

Für Rückfragen kann sich Dein Büro sehr gerne an die bei uns zuständige Referentin ... oder meinen politischen Referenten ... wenden.

Grußformel Ramona Pop (red. Änderung)